

Lothringen an das Deutsche Reich bildeten diese keinen Staat; durch die Abtretung haben sie keinen andern Rechtscharakter erhalten; die Veränderung besteht nur darin, daß nicht das französische, sondern das Deutsche Reich die Staatsgewalt darüber ausübt. Da „von zwei Dingen nur eines möglich ist: entweder ist Elsaß-Lothringen ein Staat oder es ist Theil eines Staates“¹, so ist Elsaß-Lothringen Theil eines Staates, nämlich des Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich ist nach seiner geschichtlichen Entstehung eine Verbindung von Staaten, aber eine solche, die eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen hat und geworden ist. Diese Rechtspersönlichkeit ist der Herrscher von Elsaß-Lothringen, ist die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen. Ein Gebiet, das einer außer und über ihm stehenden Rechtspersönlichkeit gehört, dem somit höchste Gewalt nicht gegeben ist, kann kein Staat im staatsrechtlichen Sinne sein, sondern nur Gebiet, Object eines ihm fremden bzw. fremd gewordenen Staates, des Deutschen Reiches². Die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, nicht die Staatsgewalt selbst, ist in § 3 des Vereinigungsgesetzes dem Kaiser übertragen. Dadurch ist der Kaiser nicht Souverän von Elsaß-Lothringen geworden: ein Souverän läßt nicht los, sondern besitzt aus eigenem Rechte die Hoheit. Der Kaiser läßt aber die Staatshoheit nur kraft Delegation des Deutschen Reiches aus, er läßt sie mit erblichem Rechte und nach eigenem Ermessen aus; er ist bei ihrer Ausübung nicht an die Aufträge der verbündeten Staaten gebunden; er erklärt seinen eigenen Willen als ihren Willen; immerhin aber läßt er die Staatsgewalt nicht aus eigenem Rechte und nicht im eigenen Namen aus. Sie steht ihm auch rechtlich nicht für immer zu, sondern nur solange das Vereinigungsgesetz besteht. Dieses kann jeder Zeit durch ein anderes Gesetz ersetzt werden, das z. B. Elsaß-Lothringen auftheilt oder einem bestimmten Bundesstaate überweist. Der Kaiser steht daher zwar an Stelle des Landesherren, aber er ist nicht Landesherr von Elsaß-Lothringen. Mitglieder des Kaiserhauses sind daher nicht Mitglieder des dort regierenden Landesherren³.

Elsaß-Lothringen ist sonach Object, nicht Subject bzw. eines der Subjects der Reichsgewalt oder der über Elsaß-Lothringen stehenden Staatsgewalt. Es hat weder das active noch das passive Schandtschaftsrecht, es kann keine Staatsverträge abschließen, es hat keine Mitgliedschaft am Reiche, keine Sonderrechte und keinen Antheil an der Bildung des Bundesraths, es hat dort keine Stimmen, wenigstens keine mit votum decisivum, keine im Sinne des Art. 6 der Reichsverfassung.

Alleerdings sagt Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen“; diese Ausdrucksweise bezieht sich aber nicht auf die staatsrechtlichen und politischen Rechte und Pflichten von Elsaß-Lothringen, sondern auf privatrechtliche Verhältnisse, so z. B. auf die Verjährung und Erfüllung von privatrechtlichen Forderungen gegenüber Elsaß-Lothringen, Zahlung aus dem und in die Elsaß-Lothringischen Kassen und Reichliches. Aber wenn die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen dem Reiche zusteht, so folgt daraus nicht, daß das Reich diese Gewalt stets nur in der Weise, in den Formen und mit den Organen wie seine eigene ausübt. Der Souverän ist uneingeschränkt in der Ausübung seiner Souveränität. So gut wie der Gesetzgeber einen Theil der ihm zustehenden Strafnormierungs- und Besteuerungsgewalt Beförden oder Communalverbänden delegiren kann, so kann auch das Reich vorschreiben, daß an Statt der

¹ Seydel, Commentar, S. 39.

² Eising, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, S. 77; ebenda Band 2, I, S. 683, Kaiser, Reichsland, in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, III, S. 402, Städter, im Archiv für öffentliches Recht, I, S. 646 ff., v. Stengel, in Firth's Annalen 1876, S. 508, Hänel, Staatsrecht, I, S. 826, Jörn u. H. m. Toppes, Seydel, Comm., S. 39, und Leonl, in Marquardsen's Handbuch des

öffentlichen Rechts, II, S. 215 ff., und Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringens, letzter Rehm, in Firth's Annalen 1865, S. 72.

³ Dies ist anerkannt u. A. vom Oberhandelsgericht, Erkenntn. vom 15. Mai 1874, in Fuchelt, Zeitschrift für französische Recht, V, S. 128, Entsch. des Reichsgerichts in Straß., Ab. X, S. 312, XVII, S. 254, Krendt, Romm. zur Reichsverf., S. 71, Num. 1.